

Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Preußisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Preußisch Oldendorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen erhebt die Stadt Preußisch Oldendorf öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Preußisch Oldendorf nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Preußisch Oldendorf ist von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn schriftlich zu beantragen.
Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres.
Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.04. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

- (3) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der Schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des Kindes / der Kinder an den Angeboten, für die sie angemeldet sind, ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Schulträger und der Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule möglich.
- (4) Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 7 Abs. 3.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Preußisch Oldendorf von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Beiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag (monatlich)	Elternbeitrag (jährlich)
bis zu 25.000,00 €	30,00 €	360,00 €
bis zu 37.000,00 €	51,00 €	612,00 €
bis zu 49.000,00 €	84,00 €	1.008,00 €
bis zu 61.000,00 €	133,00 €	1.596,00 €
ab 61.000,01 €	174,00 €	2.088,00 €

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) anzuwenden.

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Preußisch Oldendorf bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Einkommensunterlagen vorzulegen.

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, sofern sich auf Dauer das Einkommen verbessert oder verschlechtert, das zu erwartende Jahreseinkommen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensgruppe.
- (2) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- (3) Darüber hinaus wird im Rahmen der Geschwisterkindregelung für Zweitkinder in der Offenen Ganztagsgrundschule eine 50 % Beitragsermäßigung gewährt, sofern nachgewiesen wird,

dass ein anderes Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule oder eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Jugendamtsbezirkes besucht.
Ab dem 3. Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- oder Wegzüge, Schulwechsel, langfristige Erkrankung des Kindes) kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Preußisch Oldendorf.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift von der Stadt Preußisch Oldendorf eingezogen.
- (3) Bei mehr als drei Monatsrückständen kann die Schülerin/der Schüler von den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule kann nach vorheriger Bedarfsprüfung und rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung in Absprache mit der Schulleitung auch in den Ferien in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei Bedarf wird eine Betreuung während der Oster- und Herbstferien und an beweglichen Ferientagen angeboten. In den Sommerferien ist ebenfalls bei Bedarf eine Betreuung für drei Wochen vorgesehen. Eine Ferienbetreuung während der Weihnachtsferien findet nicht statt.

- (3) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Elternbeiträgen enthalten.

§ 10

Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kosten für Verpflegung, insbesondere Mittagsverpflegung, sind in den in § 4 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt zurzeit 51,00 € pro Monat je Kind. Das Verpflegungsentgelt wird auf Grundlage von 180 Schultagen (185 Schultage abzgl. 5 Fehltage) berechnet. Sofern die Schülerin / der Schüler im laufenden Schuljahr an mehr als 5 Tagen nicht an der Schulspeisung teilgenommen hat, können die Beitragspflichtigen eine anteilige Erstattung der Verpflegungskosten beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres bis spätestens zum 31.10. beim Schulträger zu stellen.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem Wohngeldgesetz und Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz können einen Zuschuss nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) beantragen.
- (4) Die tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

§ 11

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 und tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Preußisch Oldendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Preußisch Oldendorf, den 14.06.2022

Stadt Preußisch Oldendorf

Der Bürgermeister

Marko Steiner